Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

TIEFBAUAMT BL
23. JAN. 1992
Via
Korr.-Nr.
Kopie 21. Januar 1992

Nr. 119 vom

Gemeinde Therwil: Baulinienplan für Bahnhofstrasse, Parz. Nr. 966, Rechtsgültigerklärung

Der Regierungsrat hat am 19. November 1991 (Nr. 3507) den Baulinienplan für Bahnhofstrasse, Parz. 966 in der Gemeinde Therwil beschlossen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wurde beauftragt, die Planauflage gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen vom 29. November 1991 bis 30. Dezember 1991 in der Gemeindeverwaltung Therwil öffentlich aufgelegt. Die Planauflage wurde im Amtsblatt Nr. 48 vom 28. November 1991 und in verschiedenen Tageszeitungen publiziert. Der vom Baulinienplan betroffene Grundeigentümer wurde mit eingeschriebenem Brief vom 25. November 1991 auf die Planauflage und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit hat die Gemeinde Therwil als Grundeigentümerin gegen den Baulinienplan keine Einsprache erhoben.

In seinem Schreiben vom 7. Januar 1992 teilt der Gemeinderat Therwil mit, dass die Planauflage ordnungsgemäss durchgeführt wurde und keine Einsprachen eingegangen sind.

:///: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan der Bahnhofstrasse, Parz. Nr. 966 in der Gemeinde Therwil keine Einsprachen vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Der vom Regierungsrat am 19. November 1991 (Nr. 3507) beschlossene Baulinienplan Nr. 64-031/007 vom 10. Oktober 1991 wird rechtsgültig erklärt.

Verteiler:
- Gemeinderat Therwil, 4106 Therwil
- Vermessungsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Amt für Liegenschaftsverkehr (2)
- Tiefbauamt (3)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber: